

**Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 17. Februar 2014**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H., 07.03.2014, S. 18</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 17.02.2014</i></p>

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) i.V.m. § 13 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV 2010, S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 12. Februar 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 14. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Amtszeit

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat.

(2) Die Amtszeit der Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre und dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres. Für die Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit abweichend nur ein Jahr.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums steht das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat jedem Mitglied der Universität zu Lübeck zu.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professoren an der Lehre der Universität zu Lübeck beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedsgruppe des wissenschaftlichen Dienstes),

3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden) und
4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes).

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Bei den Wahlen hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze durch ihre oder seine Gruppe im Senat zu besetzen sind. Jede Wählerin und jeder Wähler wählt Bewerberinnen und Bewerber ihrer oder seiner Mitgliedergruppe. Es können Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Kennzeichnung gilt gleichzeitig für die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber.

(3) Die auf jede Liste entfallende Zahl der Stimmen ist die Summe der für die Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste abgegebenen Stimmen. Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(4) Die Rangfolge der auf einer Liste ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen zusammen mit den jeweiligen Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Wer als Bewerberin oder Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert (Kandidatinnen und Kandidaten), darf nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wahlleitung

(1) Das Präsidium bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Leitung des Wahlamtes.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 6

Wahlausschluss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag (§ 9) vom Präsidium zu bestellen. § 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Universität zu Lübeck.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidium spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. § 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Universität zu Lübeck sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist Arbeitszeit.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 9

Wahltermin und Wahlart

(1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident fest.

(2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Zustimmung des Senates spätestens bis zum 40. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl oder als Urnenwahl beschließen. Entsprechend der Wahlart kommt Abschnitt II (§§16-20) oder Abschnitt IV (§§ 21-22) zur Anwendung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Art der Wahl sowie den Stichtag spätestens am 40. Tag vor dem Stichtag durch "Bekanntmachung der Universität zu Lübeck" in der für Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck vorgesehenen Weise bekannt.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen gegliedert ist.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift bzw. Dienststelle,
5. Wahlgruppe,
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

(4) Das Wählerverzeichnis ist vom 24. bis zum 17. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Universität zu Lübeck auszulegen.

(5) Jedes Mitglied der Universität zu Lübeck, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Dem oder der Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 10. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Am 8. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Listenvorschläge werden beim Wahlamt auf amtlichen Formularen eingereicht. Der Listenvorschlag, der die Vorschlagenden selbst und andere Mitglieder ihrer Wahlgruppe als Bewerberinnen und Bewerber enthalten kann, soll von mindestens drei Wahlberechtigten eingereicht werden. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sind mindestens ein/e, höchstens jedoch zwei Ersatzbewerberin/nen oder Ersatzbewerber anzugeben. Die Vorschlagenden haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.

(2) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidatinnen oder der Kandidaten in einer Reihenfolge aufzuführen. Dabei sind die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber den Bewerberinnen

und Bewerbern eindeutig zuzuordnen. Auf einem Listenvorschlag darf eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nicht mehrfach als Bewerber/in oder gleichzeitig als Bewerberin/in und Ersatzbewerber/in für die Wahl kandidieren. Der Listenvorschlag kann durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(3) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Der Listenvorschlag muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Anschrift bzw. Dienststelle,
4. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären.

§ 12

Abgabe der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr im Wahlamt eingegangen sein.

(2) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 15. Tag vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist nur bis zum 20. Tag vor dem Stichtag zulässig.

(4) Die Wahlvorschläge können durch die Wahlberechtigten im Wahlamt eingesehen werden.

§ 13

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 13. Tag vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,

3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten vorliegt,
5. insoweit, als sie eine nichtwählbare Kandidatin oder einen nichtwählbaren Kandidaten benennen.

Fehlt die Einverständniserklärung von Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerbern oder ist eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.

(3) Sind Wahlvorschläge zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 12. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste. Die Wahlvorschläge werden alphabetisch geordnet. Enthält ein Wahlvorschlag keine besondere Bezeichnung, erfolgt die alphabetische Einordnung nach dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der die Liste anführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt durch Los jeweils fest, mit welchem Buchstaben des Alphabets die Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge beginnt.

(2) Die Gesamtliste ist nach Wahlgruppen zu gliedern.

(3) Für die Bekanntmachung der Gesamtliste der Kandidatinnen und Kandidaten gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgeführt sind.

§ 15

Wahlveranstaltungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in Wahlveranstaltungen vorstellen.

III. Abschnitt

Briefwahl

§ 16

Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird ;
2. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt ;
3. den Hinweis, dass die Wahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durch Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlag erfolgt;
4. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
5. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann;
6. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
9. die Aufforderung, spätestens am 20. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
11. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen;
12. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte, die bis zum 3. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum 2. Tag vor dem Stichtag Ersatzunterlagen beantragen können;
13. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes.

§ 17

Wahlunterlagen

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält:

1. die Benachrichtigung über ihre oder seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist),
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Die für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Familien- und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie die Bezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 4. Darüber hinaus enthält der Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das über technische Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss ggf. unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 18

Versendung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 6. Tag vor dem Stichtag abzusenden. Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese. Den Studentinnen und Studenten sollen die Wahlunterlagen an die Semesteranschrift zugesandt werden. Die Kosten der Versendung trägt die Universität zu Lübeck.

§ 19

Verlust der Wahlunterlagen

Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 2. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 20

Wahlhandlung

(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen die Stimmzettel geheim, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Sie unterschreiben die auf den Wahlscheinen vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages. Die verschlossenen Wahlumschläge und die Wahlscheine legen sie getrennt in die Wahlbriefumschläge, verschließen diese und senden die Wahlbriefe an die auf den Wahlbriefumschlägen aufgedruckte Adresse. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so sind die Wahlbriefe an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden oder bei ihr oder ihm abzugeben.

(2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von diesem oder dieser bezeichneten Stelle spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.

(3) Bis zum Stichtag, 17.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.

(4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

IV. Abschnitt

Urnenwahl

§ 21

Wahlbekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird;
2. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt ;
3. den Hinweis, darauf, dass auf Antrag auch eine Briefwahl möglich ist, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
4. die genaue Angabe über Wahlzeit, Wahlort und Beginn und den Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe,
5. die Aufforderung bei der Stimmabgabe den Personalausweis oder den Reisepass bereitzuhalten;
6. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
9. die Aufforderung, spätestens am 20. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
11. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen;
12. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes.

(3) Wird die Briefwahl beantragt, ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 finden die §§ 17 bis 20 entsprechend Anwendung.

§ 22

Wahlvorgang

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in den bekannt gegebenen Wahllokalen. Die Wahllokale müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerinnen die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausgefüllt werden können. Für die Stimmzettel gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Wähler hat sich durch Personalausweis oder den Reisepass auszuweisen.

(3) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin dem Wähler oder der Wählerin den Stimmzettel und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

(4) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet in der Wahlzelle den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

(5) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers oder der Wählerin nach den Absätzen 6 und 7, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer/eine Wahlhelferin die Wahlurne frei. Der Wähler oder die Wählerin legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Ein Wähler oder eine Wählerin ist zurückzuweisen, wenn er oder sie

1. den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.

Hat der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird er nach Nr. 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihm oder ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er oder sie den alten Stimmzettel zerrissen hat.

(7) Zur Stimmabgabe mittels Urnenwahl wird ebenfalls nicht zugelassen, wer laut Wählerverzeichnis die Briefwahl beantragt hat.

V. Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 23

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.

(2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses; sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

§ 24

Auszählung

(1) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach § 25 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(2) Bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl erfolgt die Stimmauszählung direkt nach Öffnung der Wahlurne und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

§ 25

Ungültige Stimmen

Wahlbriefe, die durch Briefwahl eingegangen sind, sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. der Wahlbrief nicht fest verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. verspätet eingegangen sind,
2. nicht als amtlich erkennbar sind,
3. keine Bewerberin oder keinen Bewerber kennzeichnen,
4. nicht erkennen lassen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind,
5. mehr Bewerberinnen oder Bewerber kennzeichnen, als Sitze durch die Gruppe im Gremium zu besetzen sind oder
6. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 26

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift hat in jedem Falle zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die für jede Wahlliste und für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Liste abgegeben sind;
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder;
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 27

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber als "Bekanntmachung der Universität zu Lübeck" in der für Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 26 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität zu Lübeck binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden

sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 29

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin, ein Ersatzvertreter oder Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und in der für Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck vorgesehenen Weise bekannt zu machen.

(3) Wer Einspruch erhoben hat und wessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses binnen zwei Wochen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

§ 30

Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflissen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmen den Termin der Wiederholungswahl.

§ 31

Ausscheiden von Gremienmitgliedern

(1) Das Mandat einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters erlischt, wenn während der Wahlperiode ihre oder seine Mitgliedschaft in der Universität zu Lübeck endet oder sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer von ihr oder ihm vertretenen bestimmten Wahlgruppe ändert. Entsprechendes gilt für das Mandat einer Ersatzvertreterin oder eines Ersatzvertreters.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat oder ist sie oder er zu einem Sitzungstermin verhindert, so tritt zunächst die/der auf dem Wahlvorschlag erstgenannte Ersatzvertreter/in an ihre oder seine Stelle. Scheidet auch diese/dieser aus oder erlischt deren/dessen Mandat oder ist sie/er zu einem Sitzungstermin verhindert, tritt die/der auf dem Wahlvorschlag zweitgenannte Ersatzvertreter/in an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt das Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge gem. § 3 Abs. 5 nach.

(3) Enthält eine Liste kein Ersatzmitglied mehr, so fällt der Sitz der Liste mit der nächsten Höchstzahl zu.

(4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gem. Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift Mitglied eines Organs, so erlischt das Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

§ 32

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 26. Januar 1996 (NBl. MWSK/MFBWS Schl.-H. S. 162) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 84) außer Kraft.

Lübeck, den 17. Februar 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck